

Willkommen zum Newsletter des LSH!

I. News aus der Lehre

< Kriminologie-Kolloquium >

Gestern ging es um Kriminalprävention. Why not? mag man sich denken, und zwar sowohl im Hinblick auf das Thema als solches wie auch im Hinblick auf das Protegieren von Prävention. Wir brauchen gar kein Strafrecht mehr, weil wir das Begehen einer Straftat unmöglich machen. Minority Report in reality sozusagen. Eine proaktive Prävention auch als Antwort auf ubiquitäres delinquentes Verhalten einerseits und ein (zumindest behauptetes) Versagen von strafrechtlicher General- und Spezialprävention andererseits. Ob eine an Taten und Situationen ausgerichtete Prävention neuer Dimension auch Risiken beinhaltet, wurde ausgiebig besprochen. Wenn man sich vor Augen hält, dass beispielsweise Schutzmaßnahmen von Shopping Malls (um mit diesem Beispiel auch den Ausgangspunkt dieser Bewegung dingfest zu machen) einerseits extrem früh eingreifen, andererseits über durch meist private Sicherheitsdienste oder Technik bediente Raster leider etliche erfassen, die lediglich opportunen Vorstellungen des Verhaltens oder - schlimmer - Seins zuwider handelten, kann einem schon ein wenig bange werden. Der theoretische Unterbau der Situational Crime Prevention ist ähnlich wackelig. Rational Choice ist einfach zu grob und schlicht untauglich, um derartige Präventionsmaßnahmen zu legitimieren. Warum die privaten Sicherheitsdienste boomen? Nein, nicht wegen der in immer greller gemalten Bedrohungsszenarien in Gestalt des internationalen Terrorismus oder der sog. OK. Denn hier haben sie schlicht keine Funktion. Wo würden Sie als Arbeitgeber einen Sheriff hinschicken, der gegen die Organisierte Kriminalität kämpfen soll? Nein, es geht im Wesentlichen um den Schutz von Eigentum und Kapital - wie vor 100 Jahren auch. Warum dann also ein Boom? Weil die Wirtschaft ihr Eigentum als Objekt des Konsums offen präsentiert und diese scheinbare Schutzlosigkeit hoch effizient durch Technik und Menschen abfedert. Funktioniert, denn sonst würde es die Wirtschaft nicht machen. Sollte man spätestens jetzt ein wenig Bedenken vor einer grenzenlosen Prävention bekommen haben, so würde sich die spannende Frage stellen: Was tun dagegen, wenn die Privaten dies als ihre Angelegenheit erklären und der Staat freudig in die Hände klatscht?

II. News aus der Forschung

< StPO - Rechtsprechungsreport >

Strafprozessrecht aus den Zeitschriften StV, NStZ, JZ, JR, NJW, wistra - Monate September und Oktober 2002

BVerfG NStZ 2002, 487 ff.

Das Verfassungsgericht hält die Verwerfung einer Revision als "offensichtlich" unbegründet in der Auslegung durch den BGH für verfassungsrechtlich unbedenklich.

BGH NStZ 2002, 555

Äußerungen des Angeklagten gegenüber Dritten müssen gem. § 250 StPO grundsätzlich im Wege des Zeugenbeweises eingeführt werden. Daher verstößt die Verlesung eines Schriftsatzes, in dem der Verteidiger für den Angeklagten Angaben zum Tatgeschehen gemacht hat, gegen § 250 S. 2 StPO.

BGH StV 2002, 466 f.

Ein Angeklagter darf nicht nur schweigen, sondern ebenso auf den Antritt eines Entlastungsbeweises verzichten, ohne deshalb in Kauf nehmen zu müssen, dass dieses Verhalten als belastender Umstand bewertet wird und ihm damit zum Nachteil gereicht.

BGH StV 2002, 525 ff. mit Anm. Köberer

Die Beweiskraft des Protokolls gem. § 274 StPO kann entfallen, wenn es an bestimmten Mängeln leidet. Um einen solchen offensichtlichen Mangel handelt es sich nach der neueren Rspr. auch, wenn die Sitzungsniederschrift Vorgänge beurkundet, die sich nach aller Erfahrung so nicht zugetragen haben können. Im konkreten Fall hielt es der BGH für ausgeschlossen, dass der Pflichtverteidiger sich während eines wesentlichen Teils der Hauptverhandlung (Beweisaufnahme) eigenmächtig entfernt haben könnte.

BGH StV 2002, 531

Ist in der Sitzungsniederschrift protokolliert, dass der Angeklagte erklärt hat, er sei zur Äußerung nicht bereit, hat er sich nicht bei der Gewährung des letzten Wortes geäußert und ist eine Einlassung auch sonst der Niederschrift nicht zu entnehmen, steht aufgrund der formellen Beweiskraft des Hauptverhandlungsprotokolls fest, dass sich der Angeklagte nicht zur Sache eingelassen hat. Gibt das Urteil eine Sacheinlassung des Angeklagten wieder, liegt darin ein Verstoß gegen § 261 StPO.

OLG Koblenz StV 2002, 533 ff.

Zufallsfunde, die bei einer polizeilich angeordneten Wohnungsdurchsuchung wegen "Gefahr im Verzug" gewonnen wurden, unterliegen jedenfalls dann einem Verwertungsverbot, wenn die Durchsuchungsanordnung objektiv willkürlich war und kein besonderes Allgemeininteresse an der Tataufklärung besteht. Im konkreten Fall hatte die Polizei noch nicht einmal versucht, eine richterliche Entscheidung zu erlangen. Tatsachen waren nicht ersichtlich, aus denen man hätte schließen können, dass ein Aufschieben der Durchsuchung den Ermittlungserfolg hätte gefährden können, da der Verdächtige in polizeilichem Gewahrsam war.

OLG Karlsruhe NJW 2020, 3117

Für die nachträgliche Überprüfung der Vollstreckung einer gem. § 2 DNA-IFG i.V.m. § 81 g StPO richterlich angeordnete Entnahme von Körperzellen ist die Vorschrift des § 98 II 2 StPO entsprechend anzuwenden. Der Rechtsweg zum OLG gem. § 23 III EGGVG ist nicht gegeben. Das OLG Karlsruhe folgt damit der neueren Rechtsprechung, die hinsichtlich der Frage des Rechtsweges nicht mehr unterscheidet, ob die beanstandete Maßnahme auf einer richterlichen Anordnung beruht oder nicht.

III. Neues von den Webseiten

Wir hoffen sehr, dass sich nervenaufreibende Arbeit an der Homepage während der vorlesungsfreien Zeit hat sich für Sie gelohnt hat. Auch an dieser Stelle noch einmal ganz herzlichen Dank an unseren Webmaster Martin Rosenthal, der das bisherige Produkt in Unmengen von Überstunden realisiert hat und nach wie vor mit Feuereifer einige Kinderkrankheiten beseitigt und Lücken auffüllt. Wir standen zu Beginn des Semesters vor der schwierigen Frage, ob wir wie Ferrari mit dem Vorjahresmodell starten oder gleich auf das neue Produkt umstellen sollten. Wie Sie gemerkt haben, haben wir einen Mittelweg gewählt. Wir haben die neuen Seiten ins Netz genommen, sobald die für die Nutzer wesentlichen Funktionen weitgehend reibungslos funktionierten. Und das sind der nunmehr erheblich ausgebauten Downloadbereich (über Downloads oder Veranstaltungen), die e-learning-Projekte (der Multiple Choice-Test sowie das neue Projekt Studierplatz Strafrecht, das Rico Maatz mit großem Einsatz realisiert hat) sowie etwa die Urteilsdatenbank. Hier werden Sie in Kürze die Urteile, welche derzeit auf der ersten Seite gelesen werden können, komfortabel aus einer Datenbank abrufen können. Über die weiteren Schritte informieren wir Sie permanent über unsere Newsseiten, zu denen Amadeus derzeit auch ein Archiv aufbaut. Recht weit gediehen, aber noch immer in der Erweiterungsphase befindet sich unsere Linkdatenbank. Über MitarbeiterInnen gelangen Sie auch zu einigen persönlichen Homepages (einfach auf das Häuschen klicken), wo Sie einige Überraschungen entdecken werden. Würden Sie bis zur Admin-Area vordringen, so würden Sie staunen. Nein, kein Programmierwirrwarr, sondern eine wunderbar übersichtliche Benutzeroberfläche, über die jeder beispielsweise in Sekundenstelle Daten und Urteile einstellen, Links eingeben und Korrekturen vornehmen kann. Die hierfür erforderlichen Datenbanken verschlangen im Ergebnis Hunderte von Stunden. Wir freuen uns sehr, dass Amadeus die Aufgabe weiter mit Feuereifer vorantreibt, die Lücken zu schließen. Sein Konzept, erstens eine wohl überlegte Prioritätenliste abzarbeiten und sich zweitens nicht auf Provisorien einzulassen, hat uns vom LSH überzeugt, und wir hoffen, dass es auch Ihre Zustimmung findet. Das in einem comment schon gelobte aufwendig gestaltete Logo stammt übrigens von Micha Bunzel. Sollten Ihnen nun in der nächsten Zeit Fehler auffallen oder Verbesserungswürdiges einfallen: Melden Sie sich bei uns, wir werden diese Vorschläge umgehend prüfen.

IV. Vergangene und kommende Events

< Neues von den Schlapphüten >

Während in Dresden ein Prozess gegen Neonazis zu platzen droht und das Bundesverfassungsgericht mit dem NPD-Verbotsverfahren nicht weiterkommt, weil in beiden Fällen der Einfluss von V-Leuten des Verfassungsschutzes auf die rechtsextremistischen Organisationen nicht eindeutig geklärt werden kann, überrascht uns der brandenburgische

Schlapphut-Ableger mit einem neuen Bonmot: Ein V-Mann war maßgeblich an der Herstellung und dem Vertrieb von rechtsextremistischer Musik beteiligt, in der u.a. zum Mord an Prominenten aufgerufen wurde. Nicht allein die Diskussion, ob V-Leute Straftaten begehen dürfen oder nicht, spielt in diesem Falle eine Rolle; nein, der Verbindungsmann vom VS soll seinen V-Mann sogar vor Strafverfolgungsmaßnahmen gewarnt haben (Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,221498,00.html>). Strafvereitelung im Amt nennt man so was im herkömmlichen Sinne. Das Gericht fragt sich derweil, wozu das alles; schließlich standen die Hintermänner der CD-Produktion schon länger fest.

Deutlich mehr Abstand zu seinen Klienten hat dagegen das Bundesamt: Wer nach Ansicht des VS überwacht werden muss, soll zukünftig auch die Kosten dafür tragen. Also keine Kundenpflege, sondern knallharte Sparpolitik, wie von Eichel gefordert. So verschickte der Handy-Anbieter O2 kürzlich Rechnungen an seine Kunden, die u.a. die Rufumleitungsgebühren auf das Festnetz des Bundesamtes für Verfassungsschutz enthielten. Überrascht von der eigenen Courage wurde die Aktion abgeblasen, weitere Rechnungen aufgehalten. Ob die Observierten trotzdem bezahlen müssen, bleibt abzuwarten.

Man sollte die Bedeutung dieser Panne nicht unterschätzen. Schließlich will der sächsische VS seine Kompetenzen erweitern; ein dementsprechender Gesetzesvorschlag wird gerade diskutiert. Soll der VS auch die Organisierte Kriminalität überwachen? Und Ärzte, Rechtsanwälte, Journalisten und Pastoren? Während in Hamburg bei einem ähnlichen Gesetzesvorhaben komplette Berufsverbände Protest anmeldeten, findet die Diskussion in Sachsen weitgehend unbeachtet statt. Bei den Mehrheitsverhältnissen ist es wahrscheinlich, dass der Vorschlag Gesetz wird. Dann sollte man sich aber auch nicht wundern, wenn in Zukunft die Telefonrechnungen doppelt so hoch ausfallen ...

< Zuwanderungsgesetz vor dem Scheitern >

so titelt die SZ vom 7.11. in ihrem Leitartikel. Ihr lägen entsprechende Informationen vor. Das überrascht, weil die BundesverfassungsrichterInnen und ihre Mitarbeiter bislang nicht den Ruf von Plaudertaschen hatten. OK, die SZ hat sich schon um die Aufdeckung zahlreicher politischer Skandale verdient gemacht. Aber um einen solchen geht es nicht, denn der Gegenstand des Verfahrens war öffentlich und die Gedanken der BundesverfassungsrichterInnen können per se kein Skandal sein, weil sie uns bis zu deren Kommunikation nichts anzugehen haben, es kann also nur um die Beeinflussung eines Entscheidungsprozesses gehen. Hierfür mag man wegen der Sache Sympathie hegen, nur: Wäre das nicht ein Artikel für die Seite 4, die Meinungsseite? Und ist die Gedankenkette nicht doch nur scheinbar raffiniert: Den Artikel dadurch Lügen zu strafen, dass ein Richter doch noch einmal in sich geht und eine 4:4-Entscheidung herauskommt? Ob die Betroffenen wegen des Artikels nun bockig an ihrer bisherigen Einstellungen festhalten, erscheint RH zwar auch nicht sonderlich plausibel. Er ist sich aber sicher, dass es sich um einen untauglichen Versuch der SZ handelte, der welchem Urteil auch immer einen schlechten Dienst erweisen wird.

Auf der Meinungsseite findet sich dann übrigens von Heribert Prantl der bemerkenswerte Satz: "In einer solchen Situation wäre, angesichts gewaltiger materieller Auswirkungen, richterliche Zurückhaltung geboten." Verstehe. Dass das BVerfG keine Superrevisionsinstanz sei, habe ich auch mal gelernt und hat viel für sich. Wenn es aber zur Entscheidung aufgefordert ist, dann soll es auch noch nach eingeschränkten Maßstäben entscheiden. Bei

großen Auswirkungen eher mal Fünfe gerade sein lassen.

< Protest gegen Sparpläne >

Gestern war mal wieder Aufruhr in der Innenstadt. Vorwiegend Kids mit ihren Eltern, aber auch Rentner und Jugendliche demonstrierten vor dem Rathaus gegen die Sparpläne aus der Stadtverwaltung. Eine Umdenken wurde gefordert: Schluss mit den Großprojekten; sozialen Einrichtungen soll Priorität eingeräumt werden. So weit so richtig. Oder endlich könnte man auch sagen. Warum dann so wenig StudentInnen gekommen sind, bleibt unklar. Der Grund für die Finanzierung der Olympiabewerbung auch. Wer soll das glauben: erhöhte Eintrittsgebühren zu den Sportstätten zur Finanzierung der "Spiele mit uns"? Als Solibeitrag?

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

Brauchen tut man eine Menge nicht, zum Beispiel die Johannes B. Kerner-Show. Die Süddeutsche spricht bei JBK von einer Gabe der absichtslosen Freundlichkeit. RH möchte lieber dem ZDF die Gabe zusprechen, nach wie vor und immer wieder Menschen vor ihn zu zerren, die nicht nach der ersten Frage, die der Moderator oder Entertainer oder wie man dieses Pack auch nennt ein wenig nach vorn gelehnt mit einem breiten Grinsen gestellt hat, wortlos aufstehen und den Raum verlassen. * Winona Ryder ist schuldig gesprochen worden: Gottseidank nicht wegen eines vorsätzlichen Diebstahls. * BH schreibt konsequent "in Hinblick auf", RH korrigiert dies ebenso konsequent in "im Hinblick auf". Der Duden möge entscheiden - und windet sich. Beides sei möglich. Toll! WD, unser Lehrstuhlvertreter, schlägt noch weiter vermittelnd "im Hinblick auf" vor - und verschwindet, bevor ihm die Himbeertorte im Rücken erwischt.

VI. Das Beste zum Schluss ...

Damit auch alle Juristen den Ausführungen des Bundesgerichtshofes folgen können, soll das Webangebot des BGH nutzerfreundlicher werden, indem die Seiten in dem jeweiligen deutschsprachigen Dialekt abgerufen werden können. Als Vorreiter fungieren hier wieder einmal die Schwaben.

http://unimut.fsk.uni-heidelberg.de/unimut/schwob?schwob_url=www.bundesgerichtshof.de

Dann also bis in zwei Wochen!

Ihr LSH-Team